

während das Gesetz vom Jahre 1907 durch den Schutz kinematographischer Darstellungen selbst gegen Nachahmung erweitert werden dürfte.
("Der Zeitungsverlag.")

*** Zum Ladenschluß in der kommenden Weihnachtszeit in Berlin.** — Von den Altesten der Kaufmannschaft zu Berlin war an die Körparation der Berliner Buchhändler das nachstehend abgedruckte Ersuchen gerichtet, sich über den Ladenschluß zu äußern, wie er in Zukunft in der Weihnachtszeit festgesetzt werden soll.

„Berlin, 15. April 1909.

„Auf Grund der Polizeiverordnung vom 10. Oktober 1908 ist in den Stadtteilen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, Wilmersdorf und Niedorf für die offenen Verkaufsstellen der 8 Uhr-Ladenschluß angeordnet worden. Ausgenommen sind:

1. auf Grund der genannten Polizeiverordnung sämtliche Sonnabende; an diesen dürfen die Verkaufsstellen bis 9 Uhr geöffnet sein,
2. auf Grund des § 139 e Abs. 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung bestimmte, alljährlich festzusetzende Tage; an diesen brauchen die Läden erst um 10 Uhr geschlossen zu werden.

„Der Bekanntmachung des hiesigen Herrn Polizeipräfidenten vom 20. Dezember 1908 zufolge sind im Dezember 1909 die Läden allgemein um 8 Uhr, jedoch an den beiden Sonnabenden, dem 4. und dem 11. Dezember um 9 Uhr und am 14.—18., 20.—23. und 31. Dezember um 10 Uhr zu schließen.

„Es sind Anträge an uns gestellt worden, daß in Zukunft im Dezember die Ausnahmetage, an denen die Läden erst um 10 Uhr geschlossen zu werden brauchen, beseitigt werden und daß dafür an sämtlichen Wochentagen des Dezember der 9 Uhr-Ladenschluß eingeführt wird; dies läge sowohl im Interesse der Inhaber wie der Angestellten.

„Wir bitten um eine gefällige gutachtliche Äußerung, ob die von Ihnen vertretene Branche sich diesen Anträgen anschließt oder die bisherige Regelung der Verkaufszeit im Dezember vorzieht.

Die Altesten der Kaufmannschaft von Berlin.“

Auf eine Umfrage, die die Körparation der Berliner Buchhändler auf Grund des vorstehenden Ersuchens an 180 Berliner Sortiments-Buchhandlungen gerichtet hat, sind 74 Antworten eingegangen, von denen 57 für und 17 gegen den 9 Uhr-Ladenschluß während des Dezember lauten.

*** Stempelpflicht für Vollmachten zur Österreicherabrechnung.** — In Nr. 102 des Börsenblatts vom 4. d. M. (Seite 5422) macht die Geschäftsstelle des Börsenvereins darauf aufmerksam, daß nach dem am 1. April d. J. in Kraft getretenen R. sächsischen Stempelsteuergesetz (vgl. Börsenblatt 1909, Nr. 33) die Vollmachten für die Österreicherabrechnung stempelpflichtig sind.

Die Stempelpflicht beginnt bei Beträgen von mehr als 150 M. Es kommen folgende Wertklassen in Betracht:

bis 1000 M.	einschließlich 1.— M.	Stempel,
„ 3000 M.	“ 1.50 M.	“
„ 5000 M.	“ 2.50 M.	“
„ 10 000 M.	“ 4.— M.	“
„ 20 000 M.	“ 6.— M.	“
„ 30 000 M.	“ 7.50 M.	“
mehr als 30 000 M.	“ 10.— M.	“

Die Stempelpflicht trifft in erster Linie den Aussteller der Vollmacht. Sie ist von sächsischen Firmen spätestens binnen zwei Wochen nach der Errichtung und bezüglich der außerhalb Sachsen ausgefüllten Vollmachten vor dem Gebrauch, spätestens aber binnen zwei Wochen nach der Einführung in Sachsen zu erfüllen.

Die Verwendung und Entwertung des Stempels erfolgt durch die amtlichen Steuerstellen, denen die Vollmachten vorzulegen sind.

Die der Geschäftsstelle des Börsenvereins zugekommenen ungestempelten Vollmachten wird sie abstempeln lassen. Sie bittet zu diesem Zweck um sofortige Mitteilung der in Frage kommenden Wertklasse.

*** Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.** — Von den Publikationen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler ist Band XII erschienen: Die Reformbewegung im Deutschen Buchhandel 1878—1889. II. Band. (gr. 8°. VII, 659 S.) Preis brosch. 12 M. ord.; 9 M. netto. Dieser zweite Band gibt im Anschluß an den im Vorjahr erschienenen Band XI der „Publikationen“ (Die Reformbewegung 1884—1887) ein lebendiges Bild der Kämpfe um die neuen, dem Börsenverein damals zu stellenden Aufgaben, insbesondere den Schutz des Ladenpreises, wie die Hauptversammlung in Frankfurt a. Main am 25. September 1887 sie in den Satzungen festgelegt hat. Den Mitgliedern des Börsenvereins steht dieser Band, sofern dessen Bestellung bis zum 15. Mai bei der Geschäftsstelle des Börsenvereins eingeholt, in einem Exemplar kostenlos zur Verfügung.

Actien-Gesellschaft für Butterid's Verlag, Berlin. — Gewinn- und Verlustkonto 31. Dezember 1908.

	M	Δ
An Generalunfosten	M 4 787,30	
Miete, Saläre, Porto, Propaganda etc.	98 529,33	
Abschreibungen	1 610,84	104 927,47
An Saldo Verlust 31. Dez. 1907	M 33 295,96	
Verlust p. 1908	27 968,31	61 264,27

	M	Δ
Per Warenkonto	76 757,85	
Zinsenkonto	201,31	
Verlust	27 968,31	104 927,47
Per Kassa Februar 28.	M 18 900,—	
Saldo Verlust	42 364,27	61 264,27

Bilanz 1908.

	M	Δ
An Kassa und Bank-Bestand	M 13 963,21	
Debitoren	M 23 517,08	
Waren- und Utensilienkonto	M 28 610,79	
Verlust	M 42 364,27	108 455,35

	M	Δ
Per Kapitalkonto	50 000,—	
Kreditoren	50 926,87	
Abschreibungen	7 528,48	108 455,35

Actien-Gesellschaft für Butterid's Verlag.
(gez.) Emil Cohn, Vorstand.

An Stelle der aus dem Aussichtsrat unserer Gesellschaft ausschieden bisherigen Aussichtsratsmitglieder: Anwalt Gordon Gordon, Kaufmann Samuel J. Bailey, Kaufmann Massey Holmes, Kaufmann W. S. Whitman, sämtlich in New York, sind in der am 30. April 1909 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung die Herren:

Kaufmann Harry E. Dute,
Kaufmann Ben Wood,
Kaufmann M. W. Francis,
Kaufmann W. T. Head,
sämtlich in New York

zu Aussichtsratsmitgliedern unserer Gesellschaft gewählt worden.
Berlin, den 3. Mai 1909.

Der Vorstand.

(gez.) Emil Cohn.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 104 vom 4. Mai 1909.)

*** Vom Reichsgericht (Nachdruck verboten).** — Die Genossenschaft deutscher Tonseher und die öffentlichen Musikaufführungen. — Zum zweiten Male hatte sich am 4. d. M. das Reichsgericht mit dem Prozeß gegen den Pächter des Konzerthauses „Hoffjäger“ in Berlin, den Gastwirt Fritz Schröder, zu beschäftigen. Nachdem dieser von der Anklage des Vergehens gegen das Urheberrechtsgesetz freigesprochen worden war, hatte das Reichsgericht dieses Urteil aufgehoben. Nunmehr hat das Landgericht II in Berlin den Angeklagten am 13. Oktober v. J. abermals freigesprochen. Die Genossenschaft deutscher Ton-